

Stellungnahme

zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zum Schutz von Hunden und Katzen und ihrer Rückverfolgbarkeit vom 07.12.2023

(Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on
the welfare of dogs and cats and their traceability)

Die Bundestierärztekammer (BTK) begrüßt grundsätzlich den Vorschlag der EU-Kommission über eine Verordnung zum Schutz von Hunden und Katzen und ihrer Rückverfolgbarkeit.

Die stark gestiegene Nachfrage nach Hunden und Katzen in den letzten Jahren hat einen enormen Anstieg des Handels mit diesen Tieren nach sich gezogen. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Tierschutzstandards innerhalb der Mitgliedstaaten, zum Teil unbefriedigender Tierschutzbedingungen im Bereich Zucht und Haltung sowie dem illegalen Handel, ist eine EU-einheitliche Regulierung des Inverkehrbringens dieser Tiere und das Festlegen von Mindesttierschutzstandards ein wichtiger Schritt zu mehr Tierwohl, erleichtert den zuständigen Behörden die Kontrolle von Zucht, Haltung und Handel und ermöglicht Tierbesitzern, die Herkunft ihres künftigen Haustieres nachprüfen zu können.

Wir möchten an dieser Stelle dennoch die Gelegenheit ergreifen, um auf einige Punkte hinzuweisen, die unserer Ansicht nach verbesserungswürdig sind.

Artikel 4, Exemptions from the obligations set out in this Chapter (obligations for operators of establishments)

In Artikel 4 werden Tierhaltungen bestimmt, die nicht der Verordnung unterliegen. Die Festlegung für Tierhandlungen ist zu hinterfragen, da auch mit 3 Hunden und 6 Katzen, die gleichzeitig gehalten werden dürfen, ein schwunghafter Handel betrieben werden kann. Die Ausnahme sollte unserer Auffassung nach restriktiver gefasst werden.

Artikel 5, General principles of welfare

In Artikel 5 werden allgemeine Grundsätze zur Versorgung und Unterbringung aufgeführt, es mangelt jedoch an Präzision und Konkretisierung der Rechtsbegriffe. Diese bleiben, wie in anderen Artikeln auch, unbestimmt. Die angekündigten delegierten Rechtsakte sind daher dringend erforderlich und sollten ggf. schnellstmöglich erlassen werden.

Artikel 7, Obligation to notify the breeding or keeping of dogs and cats in establishments

Für den Zeitraum der Einführung der Verordnung ist nachzuvollziehen, dass den bereits bestehenden Betreibern lediglich eine Meldepflicht auferlegt wird. Nach Ansicht der BTK ist es jedoch unerlässlich, dass künftig **vor** Inbetriebnahme eine entsprechende Zulassung erworben werden muss.

Artikel 8, Obligation of informing on responsible ownership

Wir begrüßen das Vorhaben, dem künftigen Tierhalter Informationen zum verantwortungsvollen, tiergerechten Umgang mit auf den Weg zu geben. Artikel 8 sollte unserer Ansicht nach außerdem um den Hinweis ergänzt werden, dass sich die Verantwortung des künftigen Tierhalters für das Wohlergehen und die Versorgung des Tieres auf dessen gesamte Lebenszeit erstreckt. Des Weiteren ist zu überlegen, dem künftigen Tierhalter nicht nur Merkblätter auszugeben, sondern diesen zu verpflichten, bereits **vor** dem Kauf entsprechende Sachkunde zu erwerben und diese nachzuweisen – beispielsweise über die Teilnahmebescheinigung an einem zertifizierten Tierhaltungskurs.

Im Allgemeinen befürworten wir die Regelungen zur Kennzeichnung, Registrierung und besseren Nachverfolgbarkeit sehr. Eine bundeseinheitliche Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen ist eine Forderung, die die BTK bereits seit vielen Jahren immer wieder stellt. Eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht muss grundsätzlich auch für Privathalter gelten und sollte zudem unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Tiere sein. Außerdem sollte für Händler und Tierheime verpflichtend ein Bestandsbuch – elektronisch und über Tierarztbesuche hinausgehend – gefordert werden. Inhalt und Umfang, wie beispielsweise Zugänge, Abgänge, Impfungen, Behandlungen usw. – können dann in einem delegierten Rechtsakt vorgegeben werden.

Artikel 9, Animal welfare competences of animal caretakers

Wir begrüßen die Verpflichtung, dass, wer Tiere betreut, sachkundig sein muss. Das entspricht einer langjährigen Forderung der BTK. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die entsprechend erforderlichen Schulungen nicht von den zuständigen Behörden übernommen werden können. Hier müssen andere Wege gefunden werden, beispielsweise über zertifizierte Dienstleister.

Artikel 16, Approval of breeding establishments

Die vorgesehene Übergangsfrist von 5 Jahren ist aus unserer Sicht zu lang. Ein bereits aktiver Züchter sollte in der Lage sein, die geforderten Bedingungen für eine Zulassung zügig zu erfüllen. Züchter, die diese nicht bereits annähernd erfüllen, müsste nach unserer Einschätzung das Züchten untersagt werden. Durch diese lange Übergangsfrist werden bestehende tierschutzwidrige Zuchtpraktiken weitere 5 Jahre geduldet.

Artikel 20, Collection of data on animal welfare and reporting

Die geforderte Datenerhebung und -weitergabe an die EU-Kommission bedeutet einen hohen bürokratischen Aufwand für die zuständige Behörde. Das ist bei der derzeitigen Personalsituation nicht zu leisten.

Berlin, den 15.01.2024

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 44.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.